



**Satzung über Höhe der  
Straßenreinigungsgebühren in der  
Stadt Tönisvorst für das  
Haushaltsjahr 2023**

# **Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2023**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)
  - sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung,
  - in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, in der zurzeit gültigen Fassung
- in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenfestsetzung**

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2023 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

<b>(1) Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)</b> bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	<b>0,14 €</b>
<b>(2) Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)</b> bei 14-tägiger Reinigung	<b>2,26 €</b>
<b>(3) Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)</b> bei wöchentlich einmaliger Reinigung	<b>1,37 €</b>
<b>(4) Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)</b> bei wöchentlich einmaliger Reinigung	<b>1,08 €</b>

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2022 vom 20.04.2023, rückwirkend gültig zum 01.01.2022, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehl oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023

  
Uwe Leuchtenberg  
Bürgermeister